

99108003001005, 99108003001005

Parken: Ausnahmegenehmigung als Gewerbetreibende oder Freiberufler beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110821816/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108003001005, 99108003001005
Leistungsbezeichnung I	Parken: Ausnahmegenehmigung als Gewerbetreibende oder Freiberufler beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung Parken Gewebetreibender Ausnahmegenehmigung Parken Freiberufler Parkberechtigung Gewerbetreibender Parkberechtigung Freiberufler Parkausweis Gewerbetreibender Parkausweis Freiberufler
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Eine Ausnahmegenehmigung von Halte- und Parkverboten können Sie als Gewerbetreibender oder Freiberufler bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen.
Volltext	<p>Fahrzeuge eines Gewerbebetriebs oder einer freiberuflich tätigen Person können von der zuständigen Behörde eine Parkberechtigung erhalten. Diese kann beispielsweise zum kostenfreien Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Bewohnerparkzonen oder in Parkraumbewirtschaftungszonen (Parkplätze mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten) berechtigen. Die Ausnahmegenehmigung gilt in der Regel nur für bestimmte Einzeltätigkeiten des Gewerbebetriebs beziehungsweise der freiberuflich tätigen Person.</p> <p>Beachten Sie den genauen Inhalt der Ausnahmegenehmigung. Bei der Nutzung der Ausnahmegenehmigung dürfen vor allem andere Personen weder gefährdet noch behindert werden.</p>
Begriffe im Kontext	Gewerbetreibender, Parkausweis, Parkschein, Freiberufler, parken, Straßenverkehr, Gewerbe, Ausnahmegenehmigung, Parkberechtigung, Freiberuflich tätige Person
Bearbeitungsdauer	variiert zwischen den Behörden
Fristen	keine
	Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.
Formulare + Objekt Formular	<ul style="list-style-type: none"> * Formulare: Antragsformulare erhalten Sie von der zuständigen Behörde. * Onlineverfahren möglich: teilweise * Schriftform erforderlich: nein * persönliches Erscheinen nötig: nein
Kurztext	* Eine Ausnahmegenehmigung von Halte- und Parkverboten können Sie als Gewerbetreibender oder Freiberufler bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen.
weiterführende Informationen	

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch **freigegeben** Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

fachlich am **freigegeben** 08.02.2021

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle die Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpunkt die für Sie zuständige Straßenverkehrsbehörde
